

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 26. Februar 2015

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes zu Drucksache 18/1363

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1, Gesetz zur Änderung des Psychisch Kranken-Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 PsychKG wird ein vierter Satz eingefügt:
„Die Beschäftigung von Ärzten und anderen Beschäftigten der nicht öffentlichen Krankenhausträger, die am Vollzug der Unterbringung beteiligt sind, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Eignung.“
2. § 24 Abs. 1 Psych-KG wird wie folgt geändert:
„Das Krankenhaus kann einen untergebrachten Menschen bis zu einer Woche unter vorheriger Benachrichtigung einer der in § 11 Abs. 2 genannten Personen beurlauben.“

II. Artikel 2, Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1c MVollzG ist ein neuer dritter Satz einzufügen:

„Die Beschäftigung von Ärzten und anderen Beschäftigten der privatrechtlich verfassten Einrichtungen des Maßregelvollzugs, die am Vollzug der Unterbringung beteiligt

sind, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Eignung.“

Begründung:

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband wies in seiner Stellungnahme (Umdruck 18/1363) darauf hin, dass die Beurlaubungskompetenz von zwei Tagen zu kurz sein könne. Er regt eine Verlängerung auf eine Woche an, damit u.a. therapeutisch sinnvoll Belastungsurlaube vorgenommen werden können. Zudem kann die Entlassung im Falle einer Verlängerung der Beurlaubungszeit ohne Zeitdruck vorbereitet werden, in der sich der Arzt nicht dem Risiko des strafrechtlichen Vorwurfs der Gefangenentbefreiung aussetzt. Weiterhin kommt es den Freiheitsrechten des Patienten entgegen.

Darüber hinaus weist der Schleswig-Holsteinische Richterverband in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Beleihungsregeln nicht mehr den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen. Organe und Beliehene der staatlichen und kommunalen Verwaltung bedürfen zur Ausübung von Staatsgewalt einer Legitimation, die auf die Gesamtheit der Staatsbürger zurückgeht. Die aktuellen Regelungen des § 13 Abs. 3. PsychKG und § 3 Abs. 1a, 1c MVollzG beinhalten zwar die notwendige Fachaufsicht und das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde (sachlich-inhaltliche Legitimation), es fehlt allerdings die vom BverfG vorgeschriebene organisatorisch-personelle Legitimation (vgl. BverfG v. 18.01.2012). Um diesen Fehler zu beheben, wird der Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Richterbundes zur Änderung des § 13 Abs. 3 PsychKG sowie § 3 Abs. 1c MVollzG aufgegriffen.

Karsten Jasper
und Fraktion